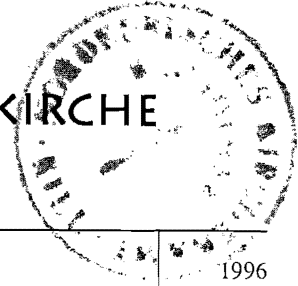


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 6

Greifswald, den 30. Juni 1996

1996

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		D. Freie Stellen	89
Nr. 1) Ordnung des Pommerschen Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche	86	E. Weitere Hinweise	89
Nr. 2) Satzung des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.	86	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	88	Nr. 3) Vom Gebrauch der Bekenntnisse	89
C. Personalmeldungen	88		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung des Pommerschen Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche

Konsistorium Greifswald, den 20.5.1996
D 30108-6/961

Nachstehend wird die Ordnung des Pommerschen Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 11.01.1996, die gem. Kirchenleitungsbeschluß vom 23. Februar 1996 bestätigt wurde, abgedruckt.

Harder
Konsistorialpräsident

Ordnung des Pommerschen Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche

1) Der Deutsche Evangelische Kirchentag wurde im Jahr 1949 in Hannover als Laienbewegung ins Leben gerufen.

- Er will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen.

- Er will evangelische Christen sammeln und im Glauben stärken.

- Er will zur Verantwortung in der Kirche ermutigen, zu Zeugnis und Dienst in der Welt befähigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.

2) Gemäß § 16 der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in der Fassung vom 1. November 1991 ist im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommersche Landesausschuß des Deutschen Evangelischen Kirchentages tätig.

3) Der Pommersche Landesausschuß ist Mitglied der Konferenz der Landesausschüsse des Deutschen Evangelischen Kirchentages und gibt sich folgende Ordnung.

§ 1

Der Landesausschuß regelt seine Angelegenheiten selbständig. Soweit in dieser Tätigkeit Angelegenheiten des Deutschen Evangelischen Kirchentages berührt werden, stellt er hierzu das Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen her.

§ 2

(1) Der Landesausschuß sieht sich mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der zentralen Kirchentage.

(2) Der Landesausschuß plant, leitet und verantwortet die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Kirchentage oder Kirchentagskongresse.

(3) Er koordiniert die Kirchentagsarbeit innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche und hält Kontakt zur Landessynode, Kirchenleitung und zu kirchlichen Ämtern und Werken. Zu wichtigen Entscheidungen soll der Landesausschuß die Kirchenleitung hören.

(4) Der Landesausschuß beschließt über die Finanzierung der Kirchentagsarbeit und über die Entlastung der Geschäftsführerin

des Geschäftsführers. Vor deren/dessen Entlastung ist die Rechnung zu prüfen.

(5) Der Landesausschuß tagt mindestens 2mal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 3

(1) Der Landesausschuß besteht aus bis zu 12 Laien, kirchlichen Mitarbeitern und Amtsträgern. Der Landesausschuß beruft seine Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren. Wieder- und Nachberufungen sind möglich.

(2) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin für die Dauer von 6 Jahren sowie einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.

(3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen erforderlichenfalls den zuständigen Dezernenten/in des Konsistoriums und weitere Gäste ein.

§ 4

(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bilden den Geschäftsführenden Ausschuß des Landesausschusses. Dieser nimmt zwischen den Tagungen des Landesausschusses dessen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin gehören der Konferenz der Landesausschüsse an.

§ 5

(1) Die Arbeit des Evangelischen Kirchentages in der Pommerschen Evangelischen Kirche wird vorrangig durch Kollekten und Spenden finanziert.

§ 6

(1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesausschusses beschlossen werden.

(2) Die vorstehende Ordnung ist vom Landesausschuß am 11. Januar 1996 beschlossen worden und tritt nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche am 23.2.1996 in Kraft.

Jax
Der Vorsitzende

Zinnowitz, den 11. Januar 1996

Nr. 2) Satzung des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

Konsistorium Greifswald, den 22.5.1996
D Pomm. Diak. Verein AV-5/96

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Pommerschen Diakonie Vereins Züssow vom 3.1.1991 in der Fassung vom 15.11.1995, die gem. Artikel 152, 4 der Kirchenordnung durch Beschluß der Kirchenleitung vom 19.4.1996 bestätigt wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

Satzung des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Züssow hat am Ende des 2. Weltkrieges alte und behinderte Menschen, die ihre Heimat in Hinterpommern verloren hatten, in den Häusern der Gemeindeglieder, in Schule und Gastwirtschaft aufgenommen und ihnen Heimat gegeben.

Am 15. September 1945 begann unter Leitung des Ortspfarrers, Superintendent Walthar Liesenhoff, und des Bruderältesten der Züllchower-Züssower Diakonen-Brüderschaft, Diakon Gottfried Janczikowsky, in den ehemaligen Gutshäusern Ranzin, Karlsburg und Wrangelsburg die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten. Träger des Dienstes in den Heimen für alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen wurde die Züllchower-Züssower Diakonen-Brüderschaft, die von 1850 - 1931 in Züllchow bei Stettin und von 1931 bis zur Enteignung am 4. Dezember 1940 in Stettin-Kückenmühle Träger der Erziehungs- und Pflegearbeit in den Züllchower und Kückenmühler Anstalten war.

Aufgrund von weitreichenden Veränderungen in Verbindung mit der Vollendung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 werden die Züssower Diakonie-Anstalten Träger von Alten- und Behindertenheimen in Greifswald, Gützkow und Lubmin. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer veränderten Rechtsstruktur, die die bisherigen Züssower Diakonie-Anstalten umwandelt in den „Pommerschen Diakonie-Verein Züssow e.V.“.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

(1) Der Verein trägt den Namen „Pommerscher Diakonie-Verein Züssow e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Züssow und wird in das Vereinsregister beim Kreisgericht Greifswald eingetragen.

(3) Der Verein ist dem Diakonischen Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. angeschlossen und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist es, in der Nachfolge Jesu Christi auf der Grundlage des Bekenntnisses der Pommerschen Evangelischen Kirche den Dienst der christlichen Nächstenliebe in Wort und Tat auszurichten durch Fürsorge an alten, chronisch kranken, geistig behinderten und körperbehinderten Menschen.

(3) Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes unterhält der Verein rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Einrichtungen.

(4) In unmittelbarer Verbindung zum Verein besteht das Bräuhaus der Züllchower-Züssower Diakonen-Brüderschaft, die ihre Angelegenheiten im übrigen nach den für sie geltenden Ordnungen regelt.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

(1) Dem Verein können bis zu 30 Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Teilnahme an der Gründung oder durch Feststellung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgrund einer entsprechenden Erklärung. Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, bestimmen im Zusammenhang mit der Entstehung ihrer Mitgliedschaft eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Organen des Vereins. Diese kann selbst Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft der Kirchenleitung und des Konsistoriums sowie des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., der Kirchengemeinde Züssow, des Kirchenkreises Wolgast und der Züllchower-Züssower Diakonen-Brüderschaft ist zu gewährleisten. Andere diakonische Einrichtungen und Arbeitsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen. Fachleute in Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten sollen als Mitglieder gewonnen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Erklärung des Austritts,
- durch Ausschluß durch Beschluß der Mitgliederversammlung,
- durch Tod.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsteher.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 6 Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gehören zur Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung von 5 Mitgliedern des Vorstandes,

- Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- Berufung des Vorstehers,
- Ausschluß von der Mitgliedschaft,
- Beschlüsse über die Satzung,
- Entlastung der Jahresrechnung,
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
- Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
- Entscheidungen über einen Mitgliedsbeitrag,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Zum Vorstand des Vereins gehören der Vorsteher, der Geschäftsführer, der Brüderälteste und 5 weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren berufen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Vorsteher. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsteher ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unbeschadet der Aufgaben des Vorstehers. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

- die Feststellung der Mitgliedschaft,
- die Aufstellung der für die Arbeit des Vereins erforderlichen Pläne,
- die Entlastung des Vorstehers und des Geschäftsführers
- die Eröffnung und Schließung einzelner Einrichtungen des Vereins,
- die Berufung des Geschäftsführers.

(2) Die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorsteher

(1) Der Vorsteher wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand hört zuvor die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche, den Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Züssow und den Brüderrat der Züllchower-Züssower Diakonen-Brüderschaft. Der Vorsteher versieht in der Regel einen pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde Züssow.

(2) Der Vorsteher leitet die Arbeit des Vereins mit allen seinen Einrichtungen. Er ist dem Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.

(3) Der Vorsteher wird bei seiner Arbeit vom Geschäftsführer unterstützt, der insbesondere bei der Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben dem Vorsteher gegenüber für den ihm unterstellten

Verwaltungsbereich verantwortlich ist. Für den Wirtschaftsplan, die Rechnungslegung und alle finanziellen Vorgänge trägt der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber Mitverantwortung.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechtsnachfolge

Der Pommersche Diakonie-Verein Züssow e.V. ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der Züssower Diakonie-Anstalten.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird auf der ersten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Damit tritt die Satzung der Züssower Diakonie-Anstalten vom 1. Juli 1983 außer Kraft.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins durch Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat unter Beachtung der Rechte der Kirchengemeinde Züssow.

(3) Bei Auflösung des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V. fallen die Grundstücke, die die Evangelische Kirchengemeinde Züssow dem Pommerschen Diakonie-Verein Züssow e.V. mit Vertrag vom 14.4.1992 übertragen hat, an diese zurück, soweit sie dann zum Eigentum des Vereins gehören.

Züssow, den 15.11.1995

gez. Unterschriften

Vorstehende Satzung wird mit Beschluß der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19.4.1996 genehmigt

(L.S.)

Berger
Bischof

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ruhestand:

Zum 1. Juli 1996 wird Pfarrer Siegfried Barsch aus Zarnekow,

Kirchenkreis Wolgast, in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Juli 1996 wird Superintendent Reinhold **Garbe**, Kirchenkreis Greifswald-Land, in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Juli 1996 wird Pfarrer Gottfried **Möller** aus Kartlow, Kirchenkreis Demmin, in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Juli 1996 wird Pfarrer Karl-Heinz **Röske** aus Rothemühl, Kirchenkreis Ueckermünde in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 3) Vom Gebrauch der Bekenntnisse

Nachstehend bringen wir als Nachdruck die vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, herausgegebenen EKD-Texte, das Arbeitsergebnis der Kammer für Theologie der EKD „Vom Gebrauch der Bekenntnisse“

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Vom Gebrauch der Bekenntnisse

Vorwort

Bekenntnisse haben für die evangelischen Kirchen eine besondere Bedeutung. Darum kommt es auf ihren sachgemäßen Gebrauch an. Die hier vorgelegte Veröffentlichung will dazu einen Beitrag leisten.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen haben sich an bestimmte Bekenntnisse aus der Geschichte der christlichen Kirche gebunden. Für die Evangelische Kirche in Deutschland heißt es in der Präambel der Grundordnung:

„Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.“

Artikel 1 Absatz 3 der Grundordnung macht eine ausdrückliche Aussage über die von der ersten Bekenntnissynode im Barmen getroffenen Entscheidungen:

„Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenerstörender Irrlehre.“

Die Stammausgabe des neuen Evangelischen Gesangbuches enthält im Anhang einen gesonderten Abschnitt „Bekenntnisse der Kirche“, in den Bekenntnisse der Alten Kirche (Apostolicum, Nicäno-Constantinopolitanum), der Reformationszeit (Luthers Kleiner Katechismus, Heidelberger Katechismus, Augsburger Bekenntnis) und des 20. Jahrhunderts (Barmer Theologische Erklärung, Leuenberger Konkordie) aufgenommen sind.

Die Bekenntnisse, die in den Gliedkirchen und ihren Gemeinden jeweils in Geltung stehen, haben dort über ihre allgemeine theologische Bedeutung hinaus eine besondere praktische Funktion: Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei ihrer Ordination, die Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Presbyteriums bei ihrer Einführung auf die Bekenntnisse verpflichtet. Daraus ergibt sich immer neu die Nötigung, sich mit Inhalt und Relevanz der überlieferten Bekenntnisse auseinanderzusetzen. Das ruft allerdings auch von Zeit zu Zeit Fragen an die Gültigkeit einzelner Bekenntnisaussagen hervor: Ist diese Aussage eine sachgemäße Auslegung der Heiligen Schrift? Ist sie den besonderen Gegebenheiten der heutigen Zeit noch gemäß? Kann ich mich darauf verpflichten?

Solche Fragen richteten sich in den 80er Jahren angesichts des herrschenden Systems nuklearer Abschreckung insbesondere an die Aussage in Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses, wonach „Christen ohne Sünde ... rechtmäßig Kriege führen“ können. Im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR erwuchs aus dieser Debatte der Versuch einer aktualisierenden, von den Kirchen im Konsens beschlossenen Auslegung von CA XVI. Nach der Wiedergewinnung der kirchlichen Einheit war die Thematik innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland weiterzuarbeiten. Im Zuge dessen beauftragte der Rat die Kammer für Öffentliche Verantwortung, die Fragen zu klären, was die evangelische Kirche an ethischer Orientierung für die Aufgabe der Bewahrung, Wiederherstellung und Förderung des politischen Friedens beizutragen hat. Das Ergebnis liegt seit dem Frühjahr 1994 als Heft 48 der EKD-Texte („Schritte auf dem Weg des Friedens“) vor. Die Kammer für Theologie war vom Rat gebeten worden, der Frage nachzugehen, was für evangelische Christen die Bindung an die Bekenntnisschriften bedeutet, insbesondere dann, wenn ihre Aussagen zur gegenwärtigen Erkenntnis der Wahrheit christlichen Glaubens in Spannung treten oder aufgrund ihrer geschichtlichen Eingebundenheit einer Aktualisierung bedürfen.

Der Rat hat das von der Kammer für Theologie vorgelegte Arbeitsergebnis auf seiner Sitzung am 21. April 1995 mit Dank entgegengenommen und auf der Grundlage einer eingehenden Beratung sich zu eigen gemacht. Er verbindet die Veröffentlichung in der Reihe EKD-Texte mit der Hoffnung, ein vertieftes Verständnis für den Dienst zu wecken, den die überlieferten Bekenntnisse den Kirchen leisten, und zu jeweils neuer verbindlicher Lehrverantwortung für die kirchliche Verkündigung zu ermutigen.

Hannover, im Mai 1995

Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Die Verbindlichkeit der Bekenntnisse der Kirche als Problem der Kirche der Gegenwart

In den Landeskirchen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, zählen die altkirchlichen und die reformatorischen Bekenntnisse zu den verfassungsmäßig festgeschriebenen und orientierenden Grundlagen der Lehre und des Lebens der Kirche. Die ordinierten Amtsträger werden auf sie verpflichtet. Die Behauptung ihrer ungebrochenen Geltung gehört zum Wesen und zum Selbstverständnis einer reformatorischen Kirche.

Dieser hohen Bedeutung der Bekenntnisse, der die evangelischen Landeskirchen in ihren Grundordnungen Ausdruck verliehen haben, steht jedoch nicht erst seit heute eine Praxis des kirchlichen Verkündigens und der Lebensgestaltung gegenüber, die von den Bekenntnissen entweder gar keinen oder einen nur zögerlichen und gebrochenen Gebrauch macht. Das hängt nicht zuletzt mit der verbreiteten Überzeugung zusammen, die Bekenntnisse der Kirche hätten zwar in der Vergangenheit eine sinnvolle und gute Funktion für die Kirche ausgeübt, die Gegenwart sei aber von anderen Herausforderungen bestimmt, auf welche die Bekenntnisse keine oder keine zureichende Antwort gäben. Aus diesem Grunde tun sich auch Kirchenleitungen schwer, die verpflichtenden Lehr- und Lebensorientierungen der Bekenntnisse für strittige Fragen der Gegenwart zur Geltung zu bringen.

In der Tat ist die Lehre und Verkündigung der Kirchen heute in Hinblick auf viele Entscheidungen, welche die Grundlagen des Glaubens und die Orientierung des Lebens betreffen, über den Erkenntnisstand dieser Bekenntnisse hinausgekommen. Das betrifft z.B. die Beilegung des Streites über das Abendmahl zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen, die viele Einzelheiten etwa von Artikel VII der Konkordienformel (FC) in einem neuen Lichte erscheinen läßt. Das betrifft Aussagen über den Papst als „Antichrist“ (Schmalkaldische Artikel II/4), über die römisch-katholische Messe als „vermaledeite Abgötterei“ (Heidelberger Katechismus Frage 80) und vieles andere mehr, was durch das Fortschreiten der theologischen Erkenntnis heute anders gesagt werden muß als im 16. Jahrhundert. Insbesondere in ethischen Fragen liegt die Zeit- und Situationsbezogenheit vieler Aussagen der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften auf der Hand. Die Vorstellung von der göttlichen „Ordnung“ der Welt durch eine väterliche „Obrigkeit“, aber auch durch eine dem ständischen Denken des Spätmittelalters verhaftete Ehe- und Wirtschaftsreform ist auf die Verhältnisse einer modernen, pluralistischen und demokratisch verfaßten Gesellschaft nicht unmittelbar anzuwenden. Es stellt sich darum sowohl im Hinblick auf die kirchliche Verantwortung der Grundlagen des christlichen Glaubens wie im Hinblick auf seine ethischen Konkretionen die Frage, welchen Sinn und Gehalt die von den Kirchen erklärte Bindung ihrer Verkündigung und ihres Lebens an die Bekenntnisse faktisch hat.

Diese Frage ist nicht nur dringlich, weil eine Kirche, die vom Reichtum und von der orientierenden Kraft ihrer Bekenntnisse keinen lebendigen Gebrauch macht, in der Gefahr ist, ihre Lehre und Verkündigung, aber auch ihren Lebensvollzug willkürlich und allzu kurzfristig den Erfordernissen der jeweiligen Situation anzupassen. Herrscht im Umgang mit den Bekenntnissen überhaupt theologische Unsicherheit, dann kann es zudem immer wieder geschehen, daß von Einzelaussagen der Bekenntnisse behauptet wird, sie „gelten nicht mehr“. Das hat zwangsläufig ein Auseinanderreißen von „geltenden“ und „nicht geltenden“ Bekenntnisteilen zur Folge. Die Frage, ob die Aussage von Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses (CA), daß Christen „rechtmäßig Kriege führen“ dürften, angesichts der Friedensverantwortung der Kirchen im atomaren Zeitalter noch Geltung beanspruchen dürfe, war denn auch für die Kammer für Theologie der EKD der Anlaß zu einer Besinnung auf die Grundsätze der Verbindlichkeit und der Auslegung von Bekenntnissen in einer evangelischen Kirche. Sie möchte mit dieser

Besinnung dazu beizutragen, daß es sowohl im Vollzuge der Verkündigung wie im kirchlichen Leben wie bei der Aufgabe der Kirchenleitung zu einem lebendigen, aber auch sachgerecht kritischen „Gebrauch“ der Bekenntnisse unserer Kirche kommt, der ihrem Auftrag, das Evangelium von Christus heute zu bezeugen, dient.

2. Das Verhältnis von Schrift und Bekenntnis

Nach dem biblischen Zeugnis ist das Bekenntnis eine Grundform der Rede des Glaubens an Gott in Jesus Christus. Sie proklamiert Jesus als den „Christus“ und ist als solche ein Ereignis, das sich dem Wirken des Heiligen Geistes verdankt (vgl. Röm 10,9; 1 Kor 12,3). alles Reden der Gemeinde vom Handeln Gottes in Jesus Christus entspringt einem derartigen lebendigen Grundakt des Bekennens. Zu diesem Grundakt kann es jedoch nur kommen, weil das bekennende Bezeugen in den Gemeinden, die im Neuen Testament zu Worte kommen, ihren Anfang genommen hat. Sie entsprachen damit dem Anfang, den Gott in der Zeit gemacht hat, indem er in Jesus Christus Mensch wurde. Denn nur auf Grund dieses Anfangs Gottes in der Zeit kann die Gemeinde mit ihrem eigenen Bekennen anfangen. Und weiter: Nur im Hören auf das ursprüngliche Bekenntnis der neutestamentlichen Gemeinden ist das Bekenntnis der Gemeinde in allen späteren Zeiten möglich. Die christliche Kirche hat sich darum mit der Kanonisierung des Neuen Testaments das ursprüngliche Bekenntnis, das im Neuen Testament laut wird, gegenübergestellt. Nach reformatorischem Verständnis hat sie damit all ihr Bekennen dem Bekennen in der Schrift nachgeordnet.

Der Akt des Bekennens der Gemeinde erfolgt von seinen Anfängen im Neuen Testament her in Gestalt formulierter Aussagen. In ihnen wird Jesus von Nazareth als „Christus“ und „Herr“ bekannt (z.B. „Herr ist Jesus“, 1. Kor 12,3; vgl. Phil 2,11). In solchen und ähnlichen Aussagen formulierte die frühe Christenheit ihr gemeinsames Bekenntnis, das auf Wiederholung und Überlieferung angelegt ist. Dabei stellt die Mehrzahl solcher Bekenntnisformulierungen (vgl. z.B. 1. Kor 12,3 mit 1. Kor 15,3f und dem Christushymnus Phil 2,5ff; ferner 1. Joh 4,2 mit Mt 16,6) bereits im Neuen Testament ein Problem dar. Die verschiedenen Bekenntnisformulierungen müssen bei der Auslegung des Neuen Testaments daraufhin befragt werden, inwiefern sie einander interpretieren. Sie sind für alles spätere Bekennen das maßgebliche Zeugnis nur insofern, als sie ein auch Sachkritik nicht ausschließendes Miteinander darstellen. Dabei ist zu beachten, daß schon diese frühchristlichen Bekenntnisformulierungen auch der Abgrenzung gegenüber Irrlehren dienten und insofern einen zeitbezogenen Horizont haben.

Die Bekenntnisbildung der Alten Kirche ist in dieser Weise aus den urchristlichen Bekenntnissen erwachsen. Sie wurde im Zuge des sich formierenden Taufkatechumenats (Taufbekenntnisse), aber auch zur Abwehr neuer Irrlehren erforderlich. Sie diente zugleich als Ausdruck der Gemeinsamkeit des die Gesamtchristenheit verbindenden Glaubens. Letzteres trifft besonders für das Bekenntnis von Nicäa und Konstantinopel (NC) von 381 zu. Es wurde in der östlichen und westlichen Christenheit rezipiert und gilt seither als das eigentliche ökumenische Bekenntnis der Alten Kirche.

Die Reformation hat sich bewußt auf den Boden der drei altkirchlichen Bekenntnisse gestellt (insbesondere des Apostolicum und des NC), diese aber zugleich im Lichte der von ihr neu gehörten biblischen Botschaft interpretiert. Die reformatorischen Bekenntnisse dürfen darum ihrerseits - obgleich sie faktisch zu Bekenntnissen von Konfessionskirchen wurden - nicht anders denn als ökumenische Bekenntnisse, verstanden werden. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Auslegung solcher Bekenntnisse, diesen ihren Charakter immer deutlicher herauszuarbeiten und damit das Bekennen und die Verkündigung der reformatorischen Kirche vor der Verfestigung in einer Sonderkirche zu bewahren.

Diese Aufgabe kann jedoch nur sachgerecht wahrgenommen werden, indem die Schrift als die „einige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehren und Lehrer gerichtet werden sollen“ (FC: Einleitung der Epitome, BSLK 767,14 - 17), auch der Maßstab für die Beurteilung der reformatorischen Bekenntnisse selbst bleibt. An diesem Maßstab wollen sie selbst gemessen werden. Sie ermutigen uns deshalb, ihre eigenen Aussagen im Interesse einer lebendigen, schriftgemäßen Verkündigung anhand dieses Maßstabs immer neu zu prüfen und auszulegen. Dabei wird allerdings ihr Anspruch, selbst eine wesentliche Orientierung für die sachgerechte Auslegung der Schrift zu sein, ernst zu nehmen sein. Denn gerade weil die Heilige Schrift auf Grund der verschiedenen Ausprägung ihres Christusbekenntnisses nach Auslegung ruft, kann keine reformatorische Kirche auf die Orientierung verzichten, die bei solcher Auslegung für ihr eigenes Kirche sein grundlegend wurden.

3. Unterschiedliche Arten von Verbindlichkeit

Die wechselseitige Verwiesenheit von Bekenntnissen und Schrift aufeinander bedeutet zunächst, daß alle Bekenntnisse in ihrem Verhältnis zur Heiligen Schrift die gleiche Verbindlichkeit beanspruchen können. Sie leisten auf der einen Seite den Dienst, zu rechter Schriftauslegung hinzuführen. Sie wollen auf der anderen Seite dem Maßstab der Schrift unterworfen sein. Insofern prägen sie die Verbindlichkeit der Christusbotschaft für die Kirche und alle Gläubigen ein und empfangen ihre eigene Verbindlichkeit vom Auftrag Jesu Christi an die Gemeinde, ihn vor den Menschen zu bekennen. Verbindlichkeit von Bekenntnissen der Kirche in diesem Sinne ist ein *geistliches Ereignis*.

Von dieser grundlegenden Verbindlichkeit der Bekenntnisse der Kirche ist der unterschiedliche *Grad an faktischer Verbindlichkeit* zu unterscheiden, den sie unter dem Gesichtspunkt ihrer Rezeption in der ökumenischen Christenheit und ihrer formellen Geltung in den einzelnen Kirchen gewonnen haben. Dieser faktische Grad von Verbindlichkeit verdankt sich zweifellos der besonderen Funktion, die sie für eine Kirche in ihrer Geschichte ausübten. So ist das NC dasjenige unter den altkirchlichen Bekenntnissen, das in den Kirchen der Ökumene am meisten verbreitet und rezipiert wurde und insofern die Funktion einer besonders weit greifenden Grundlage ökumenischer Verständigung erlangt hat. Die reformatorischen Kirchen haben ihrerseits dem NC zusammen mit dem Apostolicum und dem sog. Athanasianum einen maßgeblichen Rang eingeräumt, um die Übereinstimmung der reformatorischen Lehre mit der Lehre der Alten Kirche zu unterstreichen. Unter den Bekenntnissen der lutherischen Kirche kommt der CA nicht nur wegen ihrer reichsrechtlichen Bedeutung ein besonderer Rang zu, sondern auch auf Grund der Tatsache, daß sich die FC (aber auch die Apologie Melanchthons) auf die CA als maßgeblichen Grundtext einer lutherischen Kirche bezieht. Unter katechetischem Gesichtspunkt sind Luthers Katechismen von besonderer Bedeutung. In der reformierten Tradition hat der Heidelberger Katechismus als Ausweis des spezifisch reformierten Bekenntnisses eine hervorgehobene Bedeutung.

Die faktisch unterschiedliche Verbindlichkeit einzelner Bekenntnisse in den verschiedenen reformatorischen Kirchen hat notwendig zur Folge gehabt, daß in ihnen unterschiedliche Schwerpunkte der Verkündigung, der Lehre und der Lebensorientierung ausgeprägt wurden. Dem Wesen eines Bekenntnisses entsprechend dürfen diese Schwerpunkte aber nicht voneinander isoliert werden. Sie müssen vielmehr im Dialog der Kirchen in der einen Aufgabe der rechten Schriftauslegung zusammengeführt werden. Gerade weil es einen faktischen Grad unterschiedlicher Verbindlichkeit von Bekenntnissen in den Kirchen gibt, können diese Bekenntnisse nur in Geltung stehen, indem sie aufeinander bezogen und daraufhin ausgelegt werden, welchen Beitrag sie zur Schriftauslegung der Kirche leisten. So kann ihre Unterschiedlichkeit als Bereicherung erfahren werden, die der lebendigen Wahrnehmung ihres Auftrags zugute kommt.

Darüber hinaus erlangen Bekenntnisse für die Kirchen Verbindlichkeit im Zusammenhang der Aufgabe der *Kirchenordnung*. Sie sind selbst Teile jener für die Kirche grundlegenden Ordnungselemente, auf die sie sich um ihres Zeugnisses und Dienstes willen festgelegt hat und die sich darum von anderen Ordnungselementen unterscheiden. D.h. die in der Kirche zum Dienst Berufenen werden so auf die in Geltung stehenden Bekenntnisse verpflichtet, daß diese Verpflichtung unter Umständen auch eingeklagt werden kann.

Zugleich prägen Bekenntnisse ihrerseits die Kirchenordnung. Wie die verschiedenen Dienste („Ämter“) in einer Kirche einander zugeordnet werden, welche Bedeutung das allgemeine Priestertum aller Gläubigen hat, wie mit Fragen der Lehre umgegangen wird, wie sich die Kirche als soziale Gestalt darstellt, welches Ethos sie repräsentiert usw., hängt mit dieser Prägung geschichtlich und sachlich zusammen. Natürlich besteht in dieser Hinsicht die Gefahr, daß an die Stelle der lebendigen, auf Auslegung angewiesenen Verbindlichkeit der Bekenntnisse nur die geschichtliche Beharrungskraft von Ordnungen tritt, die einmal unter dem Einfluß der Bekenntnisse geworden sind. Darum sind solche Ordnungen, die in der Geschichte eine gewisse Eigendynamik entfalten, ebenso wie die Lehre und Verkündigung der Kirche immer wieder daraufhin zu befragen, ob sie angesichts der Herausforderungen der jeweiligen Gegenwart dem Geist der Bekenntnisse und dem Zeugnis der Schrift entsprechen. In dieser kritischen Prüfung und Fortentwicklung kommt die geistliche Lebendigkeit kirchlicher Ordnung zum Ausdruck.

Diese Verantwortung muß unter Respektierung der Grundsätze wahrgenommen werden, die von den Bekenntnissen her zur spezifischen Ausprägung der Gestalt einer *reformatorischen* Kirche geführt haben. Das bedeutet nicht die Festschreibung der Ordnungen einer vergangenen Zeit. Wohl aber muß sich die Kirche bei Veränderungen ihrer Ordnungen an den Grundsätzen des Wandels orientieren, die aus den Bekenntnissen selbst zu erheben sind, wenn die erklärte Bindung der Kirche an die Bekenntnisse und die kirchliche Wirklichkeit nicht auseinanderklaffen sollen. Hier fällt dem kirchenleitenden Handeln die besondere Verantwortung zu, die Maßgeblichkeit jener Grundsätze einzuprägen und ihre Verbindlichkeit mitten im unerläßlichen Wandel kirchlicher Ordnung zur Geltung zu bringen.

4. Die geschichtliche Bedingtheit der Bekenntnisse

Die Zeitgemäßheit der Bekenntnisse der Kirche ist nach dem Gesagten kein Hinderungsgrund, ihre Verbindlichkeit im Hinblick auf das geistliche Ereignis des Bekennens, ihre faktische Funktion im Leben der Kirche und ihre Bedeutung für die Ordnung der Kirche festzuhalten. Zwar ist es nicht möglich, einen zeitlosen Inhalt der Bekenntnisse von ihrer zeitbedingten Form zureichend zu unterscheiden. Doch zweierlei ist möglich und notwendig:

a. Bekenntnisse müssen, um sachgemäß zu sein, zugleich zeitgemäß sein. Die Auslegung der Bekenntnisse hat diese geschichtliche Eingebundenheit zu berücksichtigen. Dazu gehören sprachliche und stilistische Eigenarten, die besondere Bedeutung der verwendeten Begrifflichkeit, die Abhängigkeit von einem anderen Weltbild und überhaupt von der kulturellen Eingebundenheit, aber auch polemische Zuspitzungen oder gar Mißverständnisse im Blick auf gegnerische Positionen. Es wird dann im einzelnen sehr sorgfältig darauf zu achten sein, daß mit der Relativierung solcher zeitbedingten Elemente nicht auch die Intention der Aussagen und ihre Beziehung auf die Schrift verloren gehen. So dürfen z.B. die kritischen Rückfragen, die heute an die Aussage von CA XVI gerichtet werden, wonach Christen sich an „rechtmäßig“ geführten Kriegen beteiligen dürfen, nicht dazu führen, daß damit die Absicht von CA XVI negiert wird,

die Christen anzuhalten, - mit der Formulierung von Barmen V - „unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Vergleichbares gilt für das Verständnis der Ehe, die in den Bekenntnisschriften nicht primär als Partnerbeziehung, sondern als Ordnungselement in der Welt der Sünde verstanden wird (vgl. CA und Apologie XXIII, Luthers Traubüchlein und Luthers Erklärung zum 6. Gebot im Großen Katechismus). Die andere Gewichtung der die Ehe begründenden Sachverhalte vermag im Gegenteil die Geltung des biblischen Gebots ehelicher Treue und der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder noch überzeugender zur Geltung bringen, als es den Bekenntnissen selbst möglich war.

b. Andererseits kann anhand der Bekenntnisse aus den verschiedenen Zeiten und Situationen der Kirche die Kontinuität und Selbigeit des einen Glaubens an Jesus Christus und des Bekennens der Christenheit durch die Zeiten hindurch namhaft gemacht werden. Ein etwaiges Abweichen kirchlichen Lehrens und Handelns von dieser Kontinuität und dessen Folgen sind demzufolge ebenfalls feststellbar. Darum kann von den Kriterien her, die in den Bekenntnissen selbst enthalten sind, beurteilt werden, welche Entwicklung des Bekennens zu einer bestimmten Zeit der Wahrheit des Christuszeugnisses der ganzen Kirche dienlich war und welche sich vor allem auf Fragehorizonte einer vergangenen Zeit bezieht, die nicht mehr die unseren sind. Ist jedoch zu jeder Zeit und so auch heute die Zuspitzung des Christusbekenntnisses auf eine bestimmte Zeit unerlässlich, so wäre von den Bekenntnissen her zu fragen, wo die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Zuspitzung liegen. Die Bindung der Kirche an Bekenntnisaussagen einer vergangenen Zeit ist darum nur dann legitim, wenn sie diese Bekenntnisse zugleich den immer neuen Erfahrungen mit der Botschaft der Heiligen Schrift aussetzt.

5. Gibt es eine „Fortschreibung“ der Lehre?

Kirchliche Lehre im Sinne der Reformation ist primär die Predigt, die das Wort der Schrift aktuell auslegt. Die theologischen Entscheidungen, die bei solcher Lehre im Zeitalter der Reformation maßgebend waren, sind in den verschiedenen reformatorischen Bekenntnisschriften festgehalten worden. In ihnen erfolgte somit eine gesamt-kirchliche Verantwortung und Orientierung der aktuellen Verkündigung. Dazu gehörte auch die Markierung der Grenzen legitimer kirchlicher Verkündigung zugunsten der Wahrheit des Christusgeschehens. Mit ihr wollten die Reformatoren zugleich verhindern, daß ihre „Seelen und Gewissen ... vor Gott mit Mißbrauch göttlichen Namens oder Wortes in die höchste und größte Gefahr“ kämen (CA XXI, BSLK 82, 11ff). Wenn also die Bekenntnisse samt den in ihnen ausgesprochenen Verwerfungen auch kritisch an der Schrift zu messen und von neuen Einsichten im Blick auf die Umstände bei ihrer Formulierung her zu bedenken sind, so haben sie doch im oben beschriebenen Sinne positiv die Funktion grundlegender Orientierung sowie negativ die Funktion des Aufweises der Grenzen dessen, was als Verkündigung in der Kirche im Vollzug der Schriftauslegung möglich ist.

Die Notwendigkeit kirchlicher Lehrverantwortung kann naturgemäß nicht auf die Zeit des 16. Jahrhunderts beschränkt sein. Denn die Aufgabe kirchlicher Verkündigung steht ständig vor neuen Herausforderungen und Gefährdungen. Deshalb war es legitim und notwendig, daß in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 die reformatorischen Grundentscheidungen angesichts der manifesten Irrlehren der „Deutschen Christen“ eine lehrmäßige Aktualisierung fan-

den. Auch die Leuenberger Konkordie von 1973 stellt unter dem Gesichtspunkt des gewandelten Miteinanders der verschiedenen reformatorischen Kirchen eine vergleichbare lehrmäßige Aktualisierung dar. Die Wahrnehmung einer solchen „produktiven“ Lehrverantwortung der Kirche geschieht in einem Zusammenspiel von Synoden, Kirchenleitungen, Theologischen Fakultäten bzw. theologischen Lehrern sowie der Gemeinschaft aller Gemeinden und ordinierten Amtsträger der Kirche. Sie ist in Deutschland in den letzten Jahren vielfach in Gestalt von Erklärungen kirchlicher Leitungsorgane wahrgenommen worden. Sie äußert sich in Stellungnahmen zu Ergebnissen des ökumenischen Dialogs, wie z.B. der Lima-Papiere. Sie kann Aussagen über die gegenwärtige Anwendbarkeit von Lehrverurteilungen, die in der Vergangenheit ausgesprochen wurden, auf die heutigen ökumenischen Partner zum Gegenstand haben. Auch die Wahrung der Lehrordnung gehört zur produktiven Lehrverantwortung. Sie kann im übrigen jedoch auch darin bestehen, daß bestimmten in der Kirche umstrittenen Fragen der Rang als Fragen des Bekenntnisses bestritten wird und sie als Ermessensfragen qualifiziert werden.

Wenn es zu solchem vielfältigen „Fortschreiben“ geltender Lehre in der Kirche (im Sinne immer neu notwendiger Orientierung der Verkündigung) nicht käme, würden die in der Reformation getroffenen Lehrerentscheidungen und -orientierungen in die Gefahr geraten, zum toten Buchstaben zu verkommen. Das gilt auch im Hinblick auf die Aufgabe der Kirche, die Identität des einen Glaubens und Bekenntnisses durch die Zeiten hindurch zu bewahren und zu bewähren. Denn der Rückgang verschiedener Kirchen zum gemeinsamen Anfang des einen Bekenntnisses ist als neuer Anfang gemeinsamen Bekennens in unserer Zeit immer auch ein zeitbezogenes „Fortschreiben“ der Lehre.

6. Die Bedeutung der Bekenntnisse für die Kirche

Der Dienst, den die überlieferten Bekenntnisse der Kirche heute leisten, besteht nach dem Gesagten in Folgendem:

- a. Sie weisen in die rechte Schriftauslegung ein und sorgen dafür, daß die Kirche hörende Kirche bleibt.
- b. Sie dienen der Wahrheit des Christusbekenntnisses im Vollzuge aktuellen Bekennens und sorgen so dafür, daß die Kirche lehrende Kirche bleibt.
- c. Sie unterstellen sich selbst dem grundlegenden Christuszeugnis der Heiligen Schrift und nötigen so zum kritischen Umgang mit sich selbst und mit dem aktuellen Bekennen der Kirche.
- d. Sie halten in der gegenwärtigen Kirche das Zeugnis sowie die Glaubens- und Lehrentscheidungen früherer Generationen wach.
- e. Sie erinnern die reformatorischen Kirchen an ihr Eingebundensein in die ökumenische Christenheit.
- f. Sie verdeutlichen die Unerläßlichkeit des Aufweises der Grenzen menschlich verantwortlicher kirchlicher Lehre.
- g. Sie ermutigen die Kirche zu jeweils neuer verbindlicher Lehrverantwortung für die in ihr und vor der Welt geschehende Verkündigung.